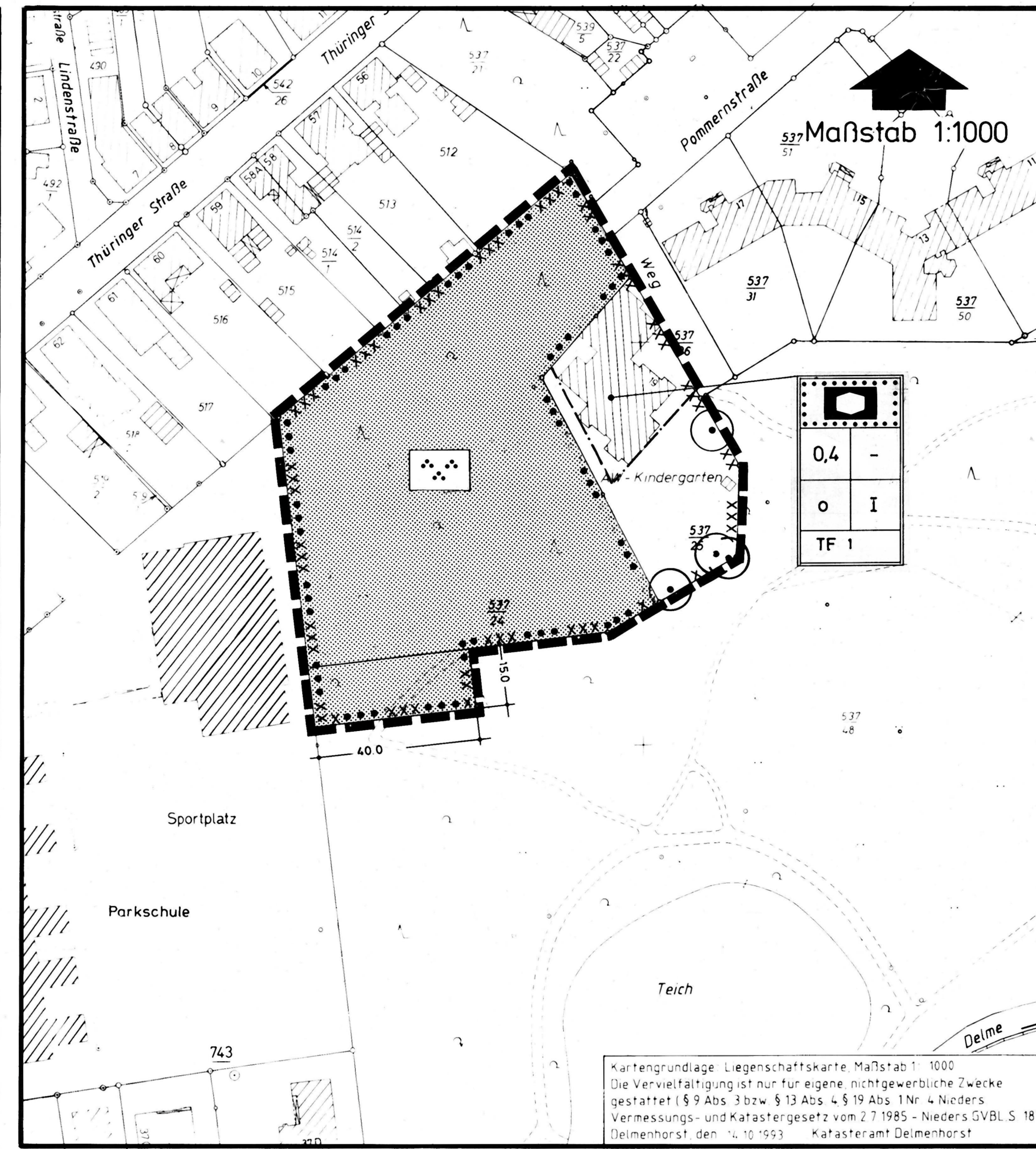
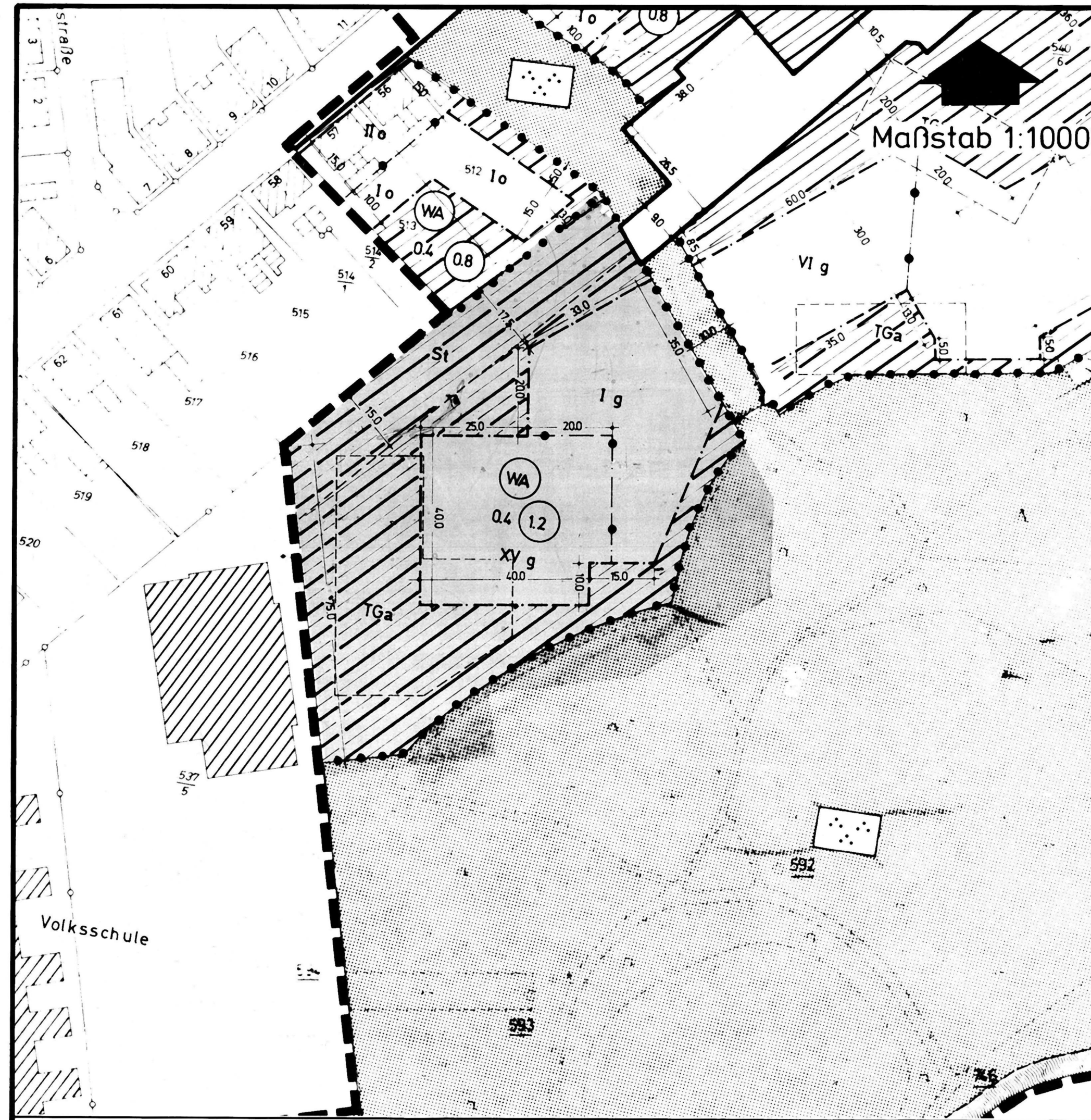


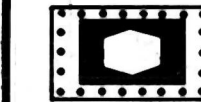


PLANZEICHENERKLÄRUNG



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Änderungsplanes. Mit der Bekanntmachung dieses Änderungsplanes nach § 12 BauGB treten alle bis dahin rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 76, Änderungsplan - TA 2 - außer Kraft.

a) Flächen für den Gemeinbedarf



Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sind zulässig

b) Maß der baulichen Nutzung

0,4 Grundflächenzahl (GRZ)

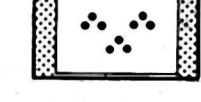
c) Bauweisen, Baugrenzen

o Offene Bauweise

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

--- Baugrenzen

d) Öffentliche Grünflächen



Parkanlage

e) Festsetzung nach § 9(1)25. BauGB

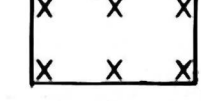


Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern



Zu erhaltende Bäume

f) Kennzeichnung nach § 9(5)3. BauGB



Im gesamten Geltungsbereich sind Kampfmittel oder Bombenblindgänger aus dem 2. Weltkrieg im Erdreich zu vermuten. Vor Durchführung von Erdarbeiten ist mit der Bez.-Reg. Hannover zu klären, ob und in welchem Umfang eine Bodensondierung erforderlich ist.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN TF

- 1 Auf den nicht überbaubaren Flächen sind Anlagen nach § 12 BauNVO unzulässig. Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO dürfen, soweit sie Gebäude sind und außerhalb der überbaubaren Flächen angeordnet werden sollen, eine Grundfläche von 15 m² nicht überschreiten.

HINWEISE:

Mit der Festsetzung "Zu erhaltende Bäume" werden nicht alle nach der Baumschutzsatzung der Stadt Delmenhorst zu schützenden Bäume erfaßt. Auf § 3 dieser Satzung wird deshalb besonders hingewiesen.

Bei der Plandurchführung zutage tretende ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde sind bei der Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für Denkmalpflege meldepflichtig.

RECHTSGRUNDLAGEN:

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986; die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1(3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Delmenhorst diesen Bebauungsplan Nr. 76, Änderungsplan - TA 2 -, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Delmenhorst, den 02.11.1994

gez. Thölke
Oberbürgermeister

Stadt Delmenhorst
Siegel

gez. Boese
Oberstadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 24.08.1993 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76 im Teilabschnitt 2 beschlossen. Der Änderungsbescheid ist gemäß § 2(1) BauGB am 02.09.1993 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Delmenhorst, den 24.08.1994

Siegel
gez. U.Ihm

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die zugehörige Begründung haben vom 22.07.1994 bis 22.08.1994 gemäß § 3(2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Delmenhorst, den 23.08.1994

Siegel
gez. U.Ihm

Die Planunterlage entspricht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 14.10.1993). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Delmenhorst, den 12.12.1994

Siegel
gez. Brandt-Wehner

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen [§ 3(2) BauGB] in seiner Sitzung am 02.11.1994 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Delmenhorst, den 04.11.1994

Siegel
gez. U.Ihm

Im Anzeigeverfahren gemäß § 11(3) BauGB habe ich mit Verfügung vom Az. 204.3 - 21101 - 01000/76-TA2 - unter Erteilung von Auflagen / Maßgaben - keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Odenburg, den 03.02.1995

Bez.-Reg. Weser-Ems
im Auftrage

Für die Aufstellung des Planentwurfes:

Delmenhorst, den 22.03.1994

Stadtplanungsamt
gez. K. Keller

Siegel
gez. U.Ihm

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10.05.1994 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 14.07.1994 ortsüblich bekanntgemacht.

Delmenhorst, den 13.03.1995

Siegel
gez. U.Ihm

Stadt
Delmenhorst



Bebauungsplan Nr. 76 - TA 2 - Pommernstraße / Wollepark

für einen Bereich zwischen dem Wendepunkt der
Pommernstraße und dem Gelände der Parkschule

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 10.000



Rechtsverbindlich seit: 10.03.1995

BEARBEITET: Stadtplanungsamt, Frau Bringmann
GEZEICHNET: Stadtplanungsamt, Frau Gogolin